

Anzeige zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen

Brauchtumsfeuer sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die von der Behörde erbetenen Angaben müssen vollständig erfolgen.

Am _____. April 2020 werde(n) ich/wir _____
Datum Name, Vorname, (verantwortliche Person)

_____ als Anzeigenerstatter
Wohnort, Straße, Hausnummer

für _____
(Glaubensgemeinschaft/Verein/Organisation)

in _____ um _____ Uhr
Lage des Brauchtumsfeuers/Örtlichkeit

als Grundstückseigentümer/mit ausdrücklichem Einverständnis des Grundstückseigentümers ein Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) abbrennen. Als Verantwortlicher für die Durchführung des Feuers ist Frau/Herr _____ unter der Tel. Nr. _____ Handy Nr. _____ erreichbar.

Der Verbrennungsvorgang wird ständig von zwei Personen, von denen eine Person das 18. Lebensjahr vollendet hat, beaufsichtigt, und zwar so lange, bis Feuer und Glut erloschen sind. Die Entfernung der Feuerstelle zu Gebäuden, die zum *Aufenthalt von Menschen* bestimmt sind sowie zu Waldflächen und Naturschutzgebieten beträgt *mindestens 100 m*, zu sonstigen *baulichen Anlagen mindestens 25 m*, zu *öffentlichen Verkehrsanlagen mindestens 50 m* und zu *befestigten Wirtschaftswegen mindestens 10 m*. Im Umkreis von 15 m um die Verbrennungsstätte befinden sich darüber hinaus keine anderen brennbaren Stoffe. Der zur Verbrennung aufgeschichtete Haufen überschreitet nicht die maximal zulässige Höhe von 3,5 m und hat einen maximalen Durchmesser von 6 m.

Ich erkläre ausdrücklich, dass nur zugelassenes Brenngut (Baum- und Strauchschnitt) entzündet und dies am Tage des Abbrennens umgeschichtet wird. Abfälle (behandeltes Holz, Möbel, Spanplatten oder dergleichen) werden nicht verbrannt.

Mir ist bekannt, dass ich für eventuell erforderliche Feuerwehreinsätze bzw. für anderweitige Schäden, die von dem Feuer ausgehen, als verantwortliche Person in vollem Umfang hafte.

Von der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Durchführung von Brauchtums-feuern im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Alpen habe ich/wir Kenntnis genommen.

Mir ist ferner bekannt, dass Zuwiderhandlungen mit einem Bußgeld geahndet werden.

Alpen, den _____. _____. 2020

Unterschrift

Abbrennen von Osterfeuern

Die Gemeinde Alpen weist darauf hin, dass Brauchtumsfeuer zu Ostern nur unter Beachtung der "Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Durchführung von Brauchtumsfeuern im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Alpen", die am 01.01.2008 in Kraft getreten und unter www.alpen.de - Ortsrecht - veröffentlicht ist, zulässig sind.

Brauchtumsfeuer sind nur dann zulässig, wenn deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Der Hauptzweck eines Brauchtumsfeuers dient in erster Linie der Brauchtumspflege. Ein Brauchtumsfeuer liegt primär dann vor, wenn das Feuer von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, einer Organisation oder einem Verein im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung ausgerichtet wird.

Die Durchführung eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuer) ist der Gemeinde Alpen, Fachbereich Ordnung, spätestens 2 Wochen vor der Durchführung unter Rückgabe eines im Rathaus erhältlichen Erklärungsvordrucks anzuzeigen. Weitere telefonische Auskünfte erhalten sie unter den nachfolgenden Rufnummern: Tel. 02802 912 – 555, - 565 oder - 575.

Es werden grundsätzlich Osterfeuer nur in der Zeit von Ostersonntag bis Ostermontag zugelassen und an diesen Tagen auch nur ab den späten Nachmittagsstunden. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein.

Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über die Verbrennungsstätte hinaus verhindert wird. Bei starkem Wind ist eine Verbrennung untersagt.

Die Verbrennungsrückstände sind nach Erkalten unverzüglich aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen oder auf Ackerflächen großflächig in den Boden einzuarbeiten.

Für eventuell erforderliche Feuerwehreinsätze bzw. für anderweitige Schäden, die von einem Feuer ausgehen, haftet als verantwortliche Person grundsätzlich zunächst der Eigentümer des Grundstückes, auf dem das Feuer entfacht wird.

Trotz eindringlicher Hinweise der Verwaltung konnte in den vergangenen Jahren immer wieder festgestellt werden, dass Osterfeuer nicht angemeldet bzw. nicht ordnungsgemäß genutzt werden.

Der Fachbereich Ordnung der Gemeinde Alpen behält sich vor, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Bei festgestellten, bzw. bei gemeldeten Verstößen gegen die Abfallbestimmungen und das Landesimmissionsschutzgesetz sowie gegen die "Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Durchführung von Brauchtumsfeuern im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Alpen", können die verantwortlichen Personen/Veranstalter mit einem Bußgeld belegt werden.